

# Handlungsansätze zur nachhaltigen Sicherung der Infrastruktur

## Grundlagen unserer Verfassungen

Das Leben in unserer Gesellschaft ist ein komplexes Zusammenspiel von Wertvorstellungen und Machtinteressen. Unsere Väter hatten eine Grundversorgung und soziale Netze für die Daseinsvorsorge zum Gemeinwohl der ganzen Bevölkerung geregelt. Die Erfordernisse aus der Wechselwirkung zwischen Ethik, Religion, Rechtswesen, politischer Verwaltung und gewinnorientierter Wirtschaft werden im Bereich einer Kommune geregelt.

**Grundgesetz, Artikel 20A:** „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.“

Daraus wurden die hoheitlichen Pflichtaufgaben für die Daseinsvorsorge der Kommunen abgeleitet. Öffentlich rechtliche Versorger sorgen für Schutz und Erhalt der Ressourcen sowie für die Versorgung der Bevölkerung mit bestmöglicher Qualität zu kostendeckenden Preisen.

### Bayerische Verfassung:

**Artikel 83** Eigener Wirkungskreis der Gemeinden; Gemeindliche Haushaltspläne; Staatsaufsicht über die Gemeinden:

(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (**Artikel 11 Absatz 2**) fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

**Artikel 141, Absatz 1: „1)** Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

**Artikel 151, Absatz 1:** „die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.“

**Artikel 158:** „Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Missbrauch des Eigentums- oder Besitzrechts genießt keinen Rechtsschutz.“ (GG Artikel 14, Absatz 2)

**Art. 152:** „Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.“

**Artikel 160, Absatz 2:** Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmungen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.